

### **Von der Not des SozPäds**

- 171 Wenn der SozPäd im Rahmen der Beratung nach §50 SGB VIII intimste Geheimnisse der Familie erfährt, suggeriert der Leitfadens des Landesjugendamtes „Trennung und Scheidung“, er müsse eine Zusammenfassung des Gesammelten an das Familiengericht geben.
- 172 Die Lektüre des Leitfadens zeigt auf, es wird verbreitet, der Richter erwartet dies, auch könne der Richter die Einlassung des Gutachters nicht verstehen, der SozPäd soll doch bitte die Arbeit des Gutachters bewerten. Sicher kann man einer Meinung mit dem, z.B. Bayerischen, Landesjugendamt sein, die Fähigkeiten des Richters betreffend, doch was machen Wahrheit und Unwahrheiten von Dritten in den Händen eines völlig Fremden?
- 173 So ist verteilt das Wissen über den SozPaed, den Gutachter und den Richter. Wenn einer der Beteiligten etwas ungläubig auf das Geschriebene blickt kann er sich zurücklehnen und sich sagen, der Richter wird's schon merken oder der Andere wird schon wissen was er da schreibt. Er war's ja nicht.
- 174 Und am wenigsten kann man den SozPaed dafür verantwortlich machen. Denn der hat ja so viel zu tun, bemüht sich redlich und wird im sozialen Beruf ja so schlecht entlohnt. Eine Runde Mitleid.
- 175 Was man nicht am Monatsende entlohnt gibt man ihm als Macht mit in den Alltag.

- 176 Wenn Verfahren im Sinne von BGB §1671 der Schiedsstelle (FamilienGericht) angehängt werden ist das Jugendamt gemäß FamG §162 Abs. 1 anzuhören. Das versteht das Gesetz zunächst unter Mitwirkung. Denn die Überschrift des Paragraphen lautet:
- 177 §162: Mitwirkung des Jugendamtes. Dem Ganzen sollte zunächst eine Beratung vorausgehen.....

### SGB VIII § 50

#### **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.**

- (1) *Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:*
1. *Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*

...

- 178 Erfolg hat die Anhörung nur dann, wenn DAS JUGENDAMT auch was zu sagen hat. Dies ist in den üblichen Verfahren, in welchen keiner der Eltern Kontakt zu den Bezirkssozialarbeitern des JUGENDAMTES hatte regelmäßig nicht der Fall, zu schlecht ist der Ruf der dem Amt voreilt. Also müsste da eigentlich die Mitteilung kommen, man wisse nichts.
- 179 Aus der Anhörung an sich erwächst keine Beteiligung, es fehlt am Rechtsschutzbedürfnis und würde tief in die Autonomie der Eltern eingreifen (Artikel 6 Übergangsregelung). Die Anhörung kann also nur der Sachaufklärung dienen, nicht aber der Wahrung des rechtlichen Gehörs. Und weiß man nix oder hat im tiefsten Vertrauen etwas erfahren, muss man schweigen.
- 180 Der Staat, die Verwaltung, hat aber eine besondere Verantwortung für die Familie auf sich genommen. Fatal wäre es, es gäbe Beratungsangebote für Trennung (unehelich/ehelich) und Scheidung (ehelich), aber keiner wüsste was davon.

- 181 Deshalb wird bei der Scheidung einer Ehe mit minderjährigen Kindern darauf Wert gelegt, dass die Eltern sich über das Unterstützungsangebot (SGB VIII §17 Abs. 3) informieren, eben Kenntnis von der Leistung erhalten, auf die sie Anspruch haben (SGB VIII §17 Abs. 1+2).
- 182 Gleiche Sorgfalt muss die Verwaltung natürlich auch aufbringen, wenn eine Schiedsstelle eines Bundeslandes über einen Antrag entscheiden soll, der in die elterliche Sorge eingreift, also entscheiden soll, was dem Wohl des Kindes am Besten entspricht (BGB §1671 Abs. 2).
- 183 Deshalb kann eine Mitteilung bei Verfahren im Sinne von BGB §1671 niemals über den Gehalt des SGB VIII §17 Abs. 3 hinausgehen. Das Jugendamt tut damit zunächst auch dem §50 Abs.1 genüge ohne in die Autonomie der Eltern einzugreifen.
- 184 Werden den Eltern noch vor der ersten mündlichen Verhandlung die Beratungsmöglichkeiten vom Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes offenbart (§17 Abs.3) können sie den Anspruch auf Beratung im Sinne von SGB VIII §17 Abs.1+2 geltend machen und sich beraten lassen, es wird der Schiedsstelle mitgeteilt und das Verfahren wartet auf den Abschluss der Beratung. Mit dieser Beratung tut das Jugendamt der Forderung SGB §1 Abs. 3 Satz 2 genüge.
- 185 Nun kann die Schiedsstelle anordnen, wenn es entsprechend ihrer Fachkompetenz in der Lage ist, daß beide Eltern zur gemeinsamen Beratung gehen sollen. Diese Anordnung steht nicht in Konkurrenz zur "Gerichtlichen Maßnahme" des BGB §1666 Abs.3 Satz 1 bei Gefährdung des Kindeswohls, auch ergänzt es dies nicht. Ziel der Zwangsberatung ist es eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, Ziel der Anordnung der Schiedsstelle in Verfahren im Sinne des BGB §1671 ist es, den Streit zu beenden. Ziel sind also die Eltern, nicht die Kinder.
- 186 Ordnet die Schiedsstelle eine solche Beratung an, so handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne des §50 Abs 1. Vernünftiger Weise wird die Maßnahme im Rahmen von §17 Abs.2 erledigt, denn die

Eltern haben ja einen Anspruch darauf, die kommunale Jugendhilfe (DAS JUGENDAMT) muss diese Unterstützung anbieten. Auch hier richtet sich in Verfahren des BGB §1671 der §50 Abs. 1 an die Eltern. Nicht an die Kinder.

- 187 Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern keine Vorschriften gemacht, wie die Kommunen die unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen sollen. Das kann er auch nicht, die Bundesländer sind unterschiedlich organisiert und auch sind die Bedürfnisse in den Regionen unterschiedlich. Auch möchte jedes Bundesland den föderalen Gedanken nicht aufgeben, vergleichbar mit dem Bildungssystem. Ausserdem haben die Bundesländer Regierungen unterschiedlicher Parteien. Und so hat jedes Bundesland ein eigenes Hauptamt für Erziehung, z.B. Landesjugendamt (Bayern). Dieses erlässt Richtlinien, verbindlich sind die aber nicht, denn jede Region ist unterschiedlich strukturiert und jede Kommune (Gemeinde) als Träger hat unterschiedliche finanzielle Mittel. Und letztlich bestimmt der Landrat über jedwede Ausformung (Für Bayern: §110 der Landkreisordnung)
- 188 Ob jetzt die Beratungsstelle "Sozialbürgerhaus" oder ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) oder Kreisjugendamt heißt, kann dahinstehen. Alle vollziehen im Sinne des Hauptamtes die Beratungsleistung. In strukturschwachen Regionen, also wenige Einwohner und große Fläche oder viele Menschen auf engem Raum und wenige Bezirkssozialarbeiter (Jugendamtsmitarbeiter) kann die angeordnete Beratung natürlich auch an frei Träger oder Firmen outgesourced werden.
- 189 Verschiedenen Mitwirkungsformen hat der Gesetzgeber aber im Selbstverständnis der Familie und des Datenschutzes einen Riegel vorgeschoben. Und das betrifft den Absatz 2 des §50 SGB VIII in Verfahren des BGB §1671, in dem geht ja darum, ob der Antrag dem Wohl des Kindes am Besten entspricht oder dies zu erwarten ist.

## § 50

### **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

*(2)Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.*

- 190 Hat DAS JUGENDAMT die Eltern entsprechend dem §17 Abs. 3 beraten wird dies der Schiedsstelle mitgeteilt. Das dies im Termin (FamG §155 Abs. 2 Satz 3) stattfinden soll ist in der Fallgruppe BGB §1671 nicht begründet. Der SozPaed? Bezirkssozialarbeiter vom Jugendamt hat ja nicht viel zu erzählen. Und da die Verhandlung nicht öffentlich ist, hat er nach dem Vortrag auch gehen.
- 191 Auch wenn man die Beratung im Sinne von §17 Abs. 1+2 in Anspruch genommen hat kann der SozPaed vom Jugendamt nicht wirklich was dazu beitragen, er steht ja unter Schweigepflicht (StGB §203). Wenn er im Rahmen einer Beratung im Sinne von §17 Abs. 3 Kenntnis von Umständen erhalten hat, er ist zum Schweigen verurteilt, auch dann, wenn die Parteien eine Schweigepflichtentbindung unterschrieben hatten. Denn die betraf ja nur die ordinäre Leistung nach §17 Abs. 3.
- 192 Es ist unsittlich ohne Erläuterung über spätere Folgen eine solche Unterschrift zu fordern. Man würde als Eltern Misstrauen gegenüber dem Sozpaed kundtun wenn man die Unterschrift verweigert. Dies kann aber auch nicht vorgeworfen werden, zumal DAS JUGENDAMT willkürlich dem Verfahren beitrifft (FamG §162 Abs 2). Auch kann man so den SozPaed vor dem tragischen Irrtum bewahren, er tue Gutes daran inhaltlichen Bericht zu erstatten und Gefahr läuft zum Täter zu werden (StGB §203).
- 193 Ziel des §50 sind die Eltern, gerade die Fallgruppe des BGB §1671 lässt es dem entsprechend nicht zu, qualifizierte Meinungen zu

erzieherischen oder sozialen Gesichtspunkten einzubringen, mehr als standardisierte Vorurteile und landläufige Ansichten können dabei nicht rauskommen, zumal der SozPaed die Kinder noch nicht gesehen hat.

- 194 Fragwürdig ist auch der Hausbesuch des SozPaeds in Verfahren nach BGB §1671. Zugegeben wird hier sicher die "Lebendkontrolle" des Kindes, dies kann aber einfacher mit der Anwesenheitsbescheinigung von Schule / Kindergarten erreicht werden. Der StGB §123 schützt das Hausrecht und somit einen Teil der persönlichen Freiheit und der Intimsphäre des Einzelnen. Wird einem Beteiligten in einem Verfahren vor einer Schiedsstelle nach BGB §1671, wenn es um die Prüfung geht, ob der Antrag dem Wohl des Kindes am Besten entspricht, ein Hausbesuch durch Mitarbeiter der Kommune angekündigt ist dies durchaus als Nötigung auszulegen.
- 195 Denn die Offenbarung des intimen Lebensbereiches, dem Rückzugsort für die Familie, der einzelnen Person gegenüber einem Fremden ist ein empfindliches Übel. Von freiem Willen kann nicht die Rede sein, der Elternteil, die Eltern, müssen immer davon ausgehen, die Richterin würde dies als unkooperativ auslegen, der Elternteil hat dadurch zwangsläufig Nachteile zu erwarten. Dies kollidiert mit dem Recht auf ein faires Verfahren und schränkt Artikel 6 der Übergangsregelung unerträglich ein. Wird hierzu öffentlich aufgerufen ist StGB §111 und möglicherweise StGB §§81 u. 82 jeweils Abs. 2 denkbar.
- 196 Unbestritten ist die Notwendigkeit bei Verfahren nach BGB §1666 oder SGB VIII 8a mit den Regelungen des Polizeiaufgabengesetz.
- 197 Um nicht in die Verlegenheit zu kommen, das auferlegte Schweigen zu brechen, tut der SozPaed gut daran, den Beratungsprozess nur mit den Begriffen "ist abgeschlossen" oder "läuft noch" zu umschreiben. Er ist weder in der Lage, einen "Erfolg" zu vermelden oder ein "Gescheitert" zu klassifizieren. Beides ist von der Sichtweise abhängig, für die Richterin ist es sicher schön, wenn der Akt einfach so geschlossen wird. Ein "Mehr"

an Information darf auch die Richterin nicht vom SozPaed erwarten.

- 198 Würde der Bezirkssozialarbeiter vom Jugendamt nun einen Bericht abliefern kann er niemals wertfrei seien, dazu ist die Deutsche Sprache einfach zu unvollkommen. Auch eine "fachliche Stellungnahme" würde weiteren Ermittlungen der Richterin vorgreifen, sie muss stets befürchten die Organisation, das Jugendamt, mache von ihrem Beschwerderecht (FamG §162 Abs. 3 Satz 2) Gebrauch. Damit nähme der Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes einen Eingriff in das nichtöffentliche Verfahren vor, dem sich die Richterin nicht entziehen kann, zumal bekannt ist, ein Deutscher Richter wird sich niemals gegen das Deutsche Jugendamt stellen.
- 199 Die Qualität der Berichterstattung ist von der Qualität des Bezirkssozialarbeiters abhängig und von der Dauer der Gespräche. Bei der einfachen Wiedergabe von Gesagtem oder Ansichten gibt der Mitarbeiter zwangsläufig Gerüchte weiter, denn Einer von Zweien sagt unweigerlich nicht die ganze Wahrheit oder lügt gar bewußt. Was jedoch die Eltern der Richterin vorlegen wollen, das hat in der Hand der Eltern zu bleiben und soll nicht einem SozPaed überlassen werden.
- 200 In der Kürze der Zeit kann auch der SozPaed niemals ernsthaft von "Glaubhaft" in Zusammenhang mit einer behaupteten Tatsache von Eltern oder Dritten sprechen. Er müsste zugeben, diese Einschätzung naiv, also unsystematisch, abgegeben zu haben, oder sich selbst hoffnungslos zu überschätzen.
- 201 Der SozPaed vom Jugendamt kann auch nicht Tatsachen in ein Verfahren vor einer Schiedsstelle einbringen an dem er nicht beteiligt ist. Dagegen spricht von Haus aus der fehlende Ermittlungsauftrag, den es vernünftigerweise nicht geben kann, auch kann der SozPaed maximal Wahrnehmungen äussern, denn er hat keine Möglichkeit sich der Manipulation durch Umgebung, der Eltern oder gar Dritter zu entziehen oder einer Täuschung aufzusitzen. Dies dann als Tatsache in ein Verfahren einzubringen ist vermessen und zeugt von systematischer Selbstüberschätzung.

- 202 Nun ist das Jugendamt keine Ermittlungsbehörde der Justiz. Denn dagegen spricht schon die Tatsache, dass die Richterin dem Jugendamt keine Weisungen erteilen kann, im Gegensatz zur Gutachterin innerhalb eines Beweisauftrages (ZPO §§404 u. 407). Zum Einen würde die Justiz unberechtigt in die Ressourcen der Kommune eingreifen, zum Anderen läuft sie Gefahr, das Verfahren aus der Hand zu geben, sie würde sich zur Marionette des Jugendamtes machen (FamG §162 Abs 3).
- 203 Eine "fachliche Stellungnahme" würde die mit 85 Euro dotierte Leistung einer Gutachterin kontakalisieren, diese ist der Wissenschaft verpflichtet, sie hat Beweise über behauptete Tatsachen und einer klar definierten Aufgabenstellung zu erbringen. Diese hochdotierte wissenschaftliche Leistung würde einer "Fachlichen Stellungnahme" oder einem irgendwie wertenden Bericht entgegenstehen, dem keinerlei Wissenschaft zu Grunde liegt und nur auf Äusserungen der Eltern oder Dritter basiert, also vollkommen naiv und kaum nachvollziehbar ist.
- 204 Natürlich würde der SozPaed bei einer wertenden Berichterstattung auch den Anspruch auf Beratung im Sinne von §17 Abs. 1+2 eines Elternteils schmälern oder diesen Anspruch gänzlich versagen. Denn für diese Beratung kann der "Verlierer" das notwendige Vertrauen vernünftigerweise nicht aufbringen (SGB VIII §64 Abs. 2). Weiter läuft der SozPaed Gefahr wenn er Äusserungen von Kindern weitergibt dass diese mittelfristig dies als tägliche Übung des Jugendamtes als Verrat erkennen und dort auch nicht hingehen wenn sie selbst Hilfe benötigen (Sexueller Missbrauch, Gewalt im Haushalt).
- 205 Der SozPaed des Jugendamtes hat keine Möglichkeit sinnvoll und gesetzeskonform einen inhaltlichen Bericht, eine "fachliche Stellungnahme" oder sonst was an das Gericht zu geben (SGB VIII §65). Denn alles was gesprochen wird dient lt. Gesetz der Beratung, der Hilfe und Unterstützung, nicht aber dem Mitmischen in irgendeinem Verfahren vor einer Schiedsstelle nach BGB §1671.

- 206 Erkennt der SozPaed des Jugendamtes, des ASD oder sonstwer eine Gefährdung des "Kindeswohls" im Sinne des BGB §1666 steht diesem Personenkreis ein Antrag entsprechend SGB VIII §8a offen.
- 207 In aller Regel beruht die Datenerhebung bei Beratungen im Sinne von §17 Abs 3 und 1+2 auf die Aussagen der Eltern. Und das ist gut so. Es entspricht auch dem Erhebungsgrundsatz des SGB VIII §62 Abs 2 am ehesten. Nur wenn der Schutzauftrag des Jugendamtes aus SGB VIII §1 Abs 3 Nr 3 abgerufen wird und auf den SGB VIII §8a abgestellt wird, nur dann dürfen Äusserungen, Meinungen, Stellungnahmen, ärztliche und sonstige Gutachten in ein Verfahren eingebracht und ausgetauscht werden. Dann wird das Verfahren jedoch nichtmehr nach BGB §1671 geführt, das Jugendamt erfüllt einen Schutzauftrag (SGB VIII Abs. 3 Nr. 3) und wird Beteiligter in einem Verfahren des BGB §1666.
- 208 Überlässt das Jugendamt die Beratung freien Trägern oder Firmen sind diese dem Jugendamt berichtspflichtig und unterliegen nicht der Schweigepflicht. Dies wird zwar stets behauptet, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen nur einer Idealvorstellung. Finanziert das Jugendamt die Beratung muss es sinnvollerweise die Qualität kontrollieren. Denn das Jugendamt ist ja nicht die ARGE. Die Qualität lässt sich vernünftigerweise nicht allein mit dem Resultat beurteilen, auch eine Anwesendsheitsbeleg käme eher der Rechnung einer Gutachterin gleich. Auch bei kostenloser Beratung muss das Jugendamt sicherstellen, das der Beratungsanspruch befriedigt wurde.
- 209 Vernünftigerweise gilt die Informationsweitergabe auch für die RichterIn. Die Eltern äussern sich mit Bedacht gegenüber dem Gericht und wollen gezielt die Verfolgung von den aus ihrer Sicht erheblichen behaupteten Tatsachen. Nicht mehr und nicht weniger. Gibt die RichterIn Parteischreiben, Protokolle oder sonstige Schriftstücke wie Gutachten, Schreiben einer Kindergärtnerin etc. an das Jugendamt ohne Begründung des SGB VIII §8a weiter, verstösst sie unweigerlich gegen die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und macht sich strafbar nach StGB §203 (Antragsfrist ab Kenntnis von Tat und Täter 3 Monate).

- 210 Dies gilt ganz besonders für "Psychologische Gutachten". Denn diese enthalten regelmässig Geheimnisse die im geschützten Kreis der Familie, der Advokaten und der Richterin bleiben müssen und auch für die Beratung nicht wirklich wichtig sind. Auch werden die SozPaeds des Jugendamtes weder in Ausbildung noch im Beruf im Lesen solcher Gutachten geschult, sie glauben möglicherweise, dem Gutachten würde eine Wissenschaft zu Grunde liegen und die Ableitungen der Gutachterin wären logisch. Denn auch sie unterliegen dem tragischen Irrtum, die Gutachten würden gerüchteweise regelmässig zur Beweiserhebung erstellt und dienen nicht nur der Erschleichung von Entschädigungen. Und so kann sich der SozPaed mangels Wissen oder Zeit nicht einer möglichen Täuschung durch die Gutachterin entziehen. Deshalb hat er selbst tätig zu werden und Daten selbst zu erheben (SGB VIII §62 Abs 2).
- 211 Das Einbringen gar der ganzen Verfahrensakte belastet den SozPaed nur übermässig und ist auf die Beteiligung in einem Verfahren abgestellt, ein Schriftsatz eines Advokaten enthält möglicherweise mehr Gerüchte als ein Postbote (ein Dritter) einbringen kann.
- 212 Gibt also eine Richterin die Schriftsätze ausserhalb von Verfahren BGB §1666 u. SGB VIII §8a, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, weiter so behindert sie unweigerlich die Arbeit des SozPaeds und verrät persönliche Geheimnisse.
- 213 Keinesfalls kann die Richterin der Schiedsstelle in irgendeiner Weise eine Stellungnahme zu einem Schriftstück aus der Verfahrensakte erwarten oder gar fordern. Überlässt der SozPaed jedoch eine Stellungnahme, z.B. zu einem Gutachten, war die Nötigung der Richterin erfolgreich, denn nur dieses Ziel kann die Richterin durch Überlassung verfolgt haben. Und so positioniert sich der SozPaed und macht den Anspruch eines Elternteils auf Hilfe und Unterstützung zu Nichte.
- 214 Dem SozPaed bleibt also nichts anderes übrig als die Papierberge des Gerichtes ungelesen eben an dies zurückzuschicken.